

**Anerkennungskriterien für den Auslandsaufenthalt im Rahmen der Lehramtsstudien für die modernen Fremdsprachen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung gemäß der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen im Freistaat Sachsen (Lehramtsprüfungsordnung I - LAPO I) vom 19. Januar 2022 (SächsGVBl. S. 46) in Verbindung mit der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen im Freistaat Sachsen (Lehramtsprüfungsordnung I – LAPO I) vom 29. August 2012 (SächsGVBl. S. 467), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 738)**

Lehramt	Dauer
Grundschule	zwei Monate
Oberschule	drei Monate
Gymnasium	
Berufsbildende Schule	
Sonderpädagogik	

Der Auslandsaufenthalt soll möglichst zusammenhängend absolviert werden.

Es können auch mehrere Auslandsaufenthalte im entsprechenden Sprachraum im o.g. Gesamtumfang je nach Lehramt nachgewiesen werden.

Der Auslandsaufenthalt kann in allen Lehrämtern wie folgt nachgewiesen werden, sofern auch die Dauer des Aufenthaltes vermerkt ist:

- Immatrikulationsnachweis einer ausländischen Universität/Hochschule
- Bestätigung des Einwohnermeldeamtes
- Bestätigung, als Fremdsprachenassistent fungiert zu haben
- Bestätigung, berufliche Tätigkeiten (auch Work & Travel) oder Praktika absolviert zu haben
- Bestätigung, in einem Au-pair-Verhältnis gearbeitet zu haben (Bestätigung einer Organisation, Vermittlungsagentur o.ä.)
- Nachweis über einen mehrmonatigen Schulbesuch im Rahmen eines anerkannten Schüleraustauschprogramms
- Nachweis über einen langjährigen Auslandsaufenthalt mit Schulbesuch im Ausland
- Zertifikat über die Teilnahme an Sprachkursen im entsprechenden Sprachraum o.ä.m.

Zusätzlich sind als Bestätigung für den Aufenthalt im entsprechenden Sprachraum Flugtickets, Bahnfahrkarten oder andere Belege einzureichen, wenn nur hieraus die Gesamtdauer des Aufenthalts hervorgeht.

Werden lediglich Flugtickets oder Bestätigungen von Reise- bzw. Touristikgesellschaften vorgelegt, wird eine Anerkennung versagt.

Der Antrag auf Anerkennung des Auslandsaufenthaltes kann vor der geplanten Prüfungsanmeldung im Landesamt für Schule und Bildung – entsprechender Standort s. u. - eingereicht werden und umfasst:

- ein Anschreiben,
- entsprechende Nachweise,
- aktuelle Immatrikulationsbescheinigung.

Landesamt für Schule und Bildung Standort Chemnitz Referat 42/ Prüfungen Straße der Nationen 12 09111 Chemnitz	Landesamt für Schule und Bildung Standort Dresden, Referat 42/ Prüfungen Großenhainer Straße 92 01127 Dresden	Landesamt für Schule und Bildung Standort Leipzig Referat 42/ Prüfungen Nonnenstraße 17 a 04229 Leipzig
--	---	---